

Sowjetzone aufgefordert worden zu sein. Obwohl Fräulein D ö r i n g dies wahrheitsgemäß bestritt, brachte man sie schließlich durch nächtelange Vernehmungen und durch die Unterbringung in einer Einzelzelle mit nicht ausreichender Luftzufuhr dazu, ein Protokoll mit der Erklärung zu unterschreiben, daß Eva H a l m ihr ein Angebot zum Verlassen der „DDR“⁴ gemacht habe.

In den späteren Vernehmungen wies Fräulein D ö r i n g vergeblich darauf hin, daß das von ihr unterschriebene Vernehmungsprotokoll nicht ihrer Aussage entspreche. Man erwiderte hierauf nur, es hänge ausschließlich von ihrer Aussage ab, was später in ihrer „eigenen Strafsache“⁴⁴ geschehen würde.

Fünf Tage vor der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gericht wurde Fräulein D ö r i n g an einem Abend zu einer Vernehmung beim Generalstaatsanwalt M e l s h e i m e r gebracht. M e l s h e i m e r unterrichtete Fräulein D ö r i n g über ihre Rolle als Zeugin in der Strafsache gegen Eva H a l m. Er sagte ihr, daß sie lediglich bestätigen müsse, von Eva H a l m Stellenangebote im Westen erhalten zu haben. Als Fräulein D ö r i n g erklärte, Eva H a l m habe ihr ein derartiges Angebot nie gemacht, das Vernehmungsprotokoll des SSD sei unrichtig, wie sie stets erklärt habe, versuchte M e l s h e i m e r, in stundenlangen nächtlichen Vernehmungen Fräulein D ö r i n g zu einer falschen Aussage entsprechend dem Vernehmungsprotokoll des SSD zu veranlassen. Man einigte sich schließlich auf der Formulierung, daß sich Eva H a l m mit der Zeugin über Arbeitsmöglichkeiten im Westen unterhalten habe. Die rechtliche Würdigung dieser Aussage sollte M e l s h e i m e r überlassen bleiben.